

RS UVS Niederösterreich 1994/06/13 Senat-MD-93-583

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1994

Rechtssatz

Die Übertragung eines Verwaltungsstrafverfahrens setzt voraus, daß gegen den Beschuldigten bereits ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Liegt keine Anzeige einer Verwaltungsübertretung vor, dann ist diesem Erfordernis nicht entsprochen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at